

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

15. April 2020

Nummer 23

Inhalt	Seite
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung bei Neuvorhaben	157
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	157
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	158
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung bei Neuvorhaben

Das Tiefbauamt der Bundesstadt Bonn Gewässerplanung, Abtlg. Stadtentwässerung, Berliner Platz 2, 53111 Bonn hat die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Rheindorfer Bachs (Hardtbach-System) in Bonn-Nordstadt beantragt. Zwischen der Dorotheenstraße und der Kölnstraße soll der Rheindorfer Bach naturnah ausgebaut werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das bean-

tragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bonn, den 3.4.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Joachim Helbig, Amtsleiter
Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Sozialgesetzbuch XII der Bundesstadt Bonn

Datum: 30.03.2020
AZ: 50-222/13 VS
An Herrn: Eduard Denk

mit unzustellbarer Adresse (Adresse unbekannt) liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19 Zimmer 501, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 8.4.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lüdtko

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.03.2020	PK-Nr. 7777.3121.6870
Betroffene/r Capasso, Antonio, Bendenweg 63, 53 121 Bonn	
Datum 01.04.2020	PK-Nr. 7777.5157.9901
Betroffene/r Al-Nabet, Saleh, Alte Bahnhofstr. 11, 53 173 Bonn	
Datum 17.01.2020	PK-Nr. 7777.4021.2491
Betroffene/r Novak, Kristian, Endericher Str. 187, 53 115 Bonn	
Datum 12.03.2020	PK-Nr. 7777.4449.4971
Betroffene/r Ojo, Augustine, c/o Ojos Cleaning Service, Heppinger Str. 79, 53 474 Bad Neuenahr- Ahrweiler	
Datum 23.03.2020	PK-Nr. 7777.3121.6889
Betroffene/r Büschler, Bernhard, Ippendorfer Allee 58, 53 127 Bonn	
Datum 27.03.2020	PK-Nr. 7777.4476.8184
Betroffene/r Iordache, Razvan, Briandstr. 31, 53 123 Bonn	
Datum 23.03.2020	PK-Nr. 7777.5066.0616
Betroffene/r Ritsuko, Homda, Hohenzollernstr. 30, 53 173 Bonn	
Datum 06.01.2020	PK-Nr. 7779.3380.0243
Betroffene/r Vasile, Marius-Nikolae, Grootestr. 53, 53 121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06.April 2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps